Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 10.11.2009

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VIII/46
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss	**19.11.2009**
Rat	**26.11.2009**

Betreff:	**Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl**
FB/Az.:	I/020.06
Produkt:	01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die der Sitzungsvorlage VIII/46 als Anlage beigefügte Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 05.11.2009 für die neue Wahlperiode die gleichen Ausschüsse gebildet wie in der abgelaufenen Wahlperiode. Dennoch wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl in einigen Punkten zu ändern, da sich in der Vergangenheit die Zuordnung einzelner Aufgaben zu einem bestimmten Ausschuss als nicht praktikabel herausgestellt hat und zudem auch Doppelzuständigkeiten gegeben sind.
Auch einige betragsmäßige Kompetenzen sollten erhöht werden, um den Verwaltungs- und Beratungsaufwand zu reduzieren.

Hierbei handelt es sich um folgende wesentliche Punkte:

1. Um den HFA von der Fülle seiner Aufgaben etwas zu entlasten wird vorgeschlagen, die „Entscheidung über Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände“ dem Ver- und Entsorgungsausschuss (§ 6, Ziffer 6) zu übertragen, zumal Wasserläufe häufig auch im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen.

2. Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen steht in einem engen Zusammenhang mit der Planung, dem Ausbau und der Widmung von Straßen. Daher wird vorgeschlagen diese vom Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss ebenfalls auf den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss (§ 3, Ziffer 7) zu übertragen.

3. Die Denkmalangelegenheiten stehen in den meisten Fällen in einem engen Zusammenhang mit Bauangelegenheiten, bei Bodendenkmälern (z. B. Haus Holtwick) auch mit Planungsangelegenheiten. Daher wird vorgeschlagen, diese vom Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss auf den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss (§ 3, Ziffer 21 und 22) zu übertragen.

4. Bei schulischen Baumaßnahmen obliegt die Vorberatung dem Schul- und Bildungsausschuss in Verbindung mit dem Planungs- Bau- und Umweltausschuss. In der tatsächlichen Praxis hat aber nur der Schul- und Bildungsausschuss über die Schulbaumaßnahmen beraten. Diese Doppelzuständigkeit, die bislang auch beim Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss gegeben war, sollte bereinigt werden, so dass jeder Fachausschuss in seinem Aufgabenbereich auch für die Vorberatung von Neubauten, Änderungen oder Erweiterungen gemeindlicher Einrichtungen zuständig ist.

5. Nach der bisherigen Zuständigkeitsordnung hatten die Ausschüsse unterschiedlich hohe Kompetenzen bei Auftragsvergaben, und zwar der Ver- und Entsorgungsausschuss bis 150.000,-- €, der HFA und der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss bis 80.000,-- € und der Schul- und Bildungsausschuss sowie der Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss bis zu 35.000,-- €.

   Um den Rat zu entlasten wird vorgeschlagen, die vorstehenden Auftragskompetenzen für den Ver- und Entsorgungsausschuss auf 200.000,-- € und die übrigen Ausschüsse einheitlich auf 100.000,-- € zu erhöhen, zumal die Aufträge ohnehin durch den Haushalt der Gemeinde gedeckt sind.

6. Der Bürgermeister hatte nach der bisherigen Zuständigkeitsordnung die Kompetenz für Auftragsvergaben nur bis zu einem Betrag von 15.000,-- €. Dies hat dazu geführt, dass viele Auftragsvergaben in den zuständigen Ausschüssen beraten werden mussten, obwohl es bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben quasi keine Entscheidungsmöglichkeit gibt, da der Auftrag zwingend an den günstigsten Anbieter zu erteilen ist. Um den Beratungsaufwand in den Sitzungen zu reduzieren wird vorgeschlagen, dass die Auftragsvergaben bei freihändigen Vergaben bis zur Obergrenze von 30.000,-- € und bei beschränkten Ausschreibungen bis zur Obergrenze von 75.000,-- € durch den Bürgermeister erfolgen können. Alle Aufträge über 15.000,-- € sind dem Rat zur Kenntnis zu geben. Dieses Verfahren wurde bereits beim Bau der Mensa und weiteren schulischen Baumaßnahmen seit Mitte dieses Jahres so praktiziert. Weiterer Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass Baumaßnahmen zügiger abgewickelt werden können.

7. Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass der Bürgermeister über den Ankauf von Grundstücken im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einem Kaufpreis von 20.000 € und über den Verkauf von Grundstücken bis zu einem Verkaufspreis von 10.000 € entscheiden kann, während hierfür bislang die Grenze von 5.000 € galt. Auch dieses würde den Verwaltungsaufwand und den Beratungsaufwand im HFA reduzieren.

8. Weitere kleinere Anpassungen der Zuständigkeitsordnung sind notwendig, weil Angelegenheiten entfallen sind (z. B. Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule) oder durch Gesetz einem anderen Gremium übertragen wurden (z. B. bei der Besetzung von Schulleiterstellen auf die Schulkonferenz).

Da aus dem beigefügten Entwurf der Zuständigkeitsordnung alle Änderungen mit Kommentar konkret zu entnehmen sind, wurde auf die Beifügung einer Synopse verzichtet.

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Entwurf der Neufassung der Zuständigkeitsordnung